

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

50. Jahrgang – 26. Januar 2022 – Nr. 07

Bekanntmachung der Neufassung
der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der
Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 26. Januar 2022

**Bekanntmachung der Neufassung
der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der
Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 26. Januar 2022

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der TH OWL in der vom 24. Juni 2019 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus

- der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der TH OWL vom 24. Juni 2019 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2019/Nr. 30) sowie
- der Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der TH OWL vom 26. Juli 2021 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2021/Nr. 35) sowie
- der zweiten Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der TH OWL vom 15. November 2021 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2022/Nr. 02)

ergibt.

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

**Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der
Technischen Hochschule Ostwestfalen Lippe
in der Fassung der Bekanntmachung**

vom 26. Januar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Abschnitt – Geltungsbereich der Geschäftsordnung und Organisation des Studierendenparlamentes

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Mitglieder des Studierendenparlamentes
- § 3 Vorstand des Studierendenparlamentes
- § 4 Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenparlamentes

Zweiter Abschnitt – Einberufung, Leitung und Durchführung der Sitzungen

- § 5 Einberufung des Studierendenparlamentes
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Sitzungsleitung
- § 8 Redeordnung
- § 9 Ordnungsrecht während der Sitzung
- § 10 Antragsrecht
- § 11 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 12 Öffentlichkeit und Protokoll
- § 13 Abstimmungen und Wahlen
- § 14 Abstimmungen im Umlaufverfahren

Dritter Abschnitt – Ergänzende Vorschriften

- § 15 Auslegung der Satzung oder Geschäftsordnung
- § 16 Änderungen
- § 17 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Geltungsbereich der Geschäftsordnung und Organisation des Studierendenparlaments

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das StuPa der TH OWL. Für Gremien, die das StuPa einsetzt gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß soweit das StuPa keine anderen Regelungen trifft. Höherrangiges Recht, insbesondere das Hochschulgesetz NRW und die Satzung der Studierendenschaft gehen dieser Geschäftsordnung vor.

§ 2 Mitglieder des Studierendenparlaments

- (1) Die Gesamtzahl der gewählten und stimmberechtigten Mitglieder des StuPa beträgt 25.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des AStA und des FSR (falls vorhanden), die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent, der Kassenverwalter bzw. -verwalterin und die Vorsitzenden der weiteren vom StuPa eingesetzten Gremien sowie die Fachschaftsvertretungen können beratend an den Sitzungen des StuPa teilnehmen, sofern sie nicht gleichzeitig gewählte Mitglieder des StuPa sind.

§ 3 Vorstand des Studierendenparlaments

- (1) Das StuPa wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorstand.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden, mind. einem stellvertretenden Vorsitzenden, einer Protokollführung und ggf. weiteren Beisitzenden.
- (3) Die Mitglieder des StuPa-Vorstands dürfen nicht Mitglieder des AStA-Vorstands sein. Ferner dürfen Sie kein weiteres Amt im Vorstand innerhalb der Studierendenschaft oder der Fachschaftsvertretung besetzen.

§ 4 Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenparlaments

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des StuPa, die bzw. der Vorsitzende des AStA, die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent und die Vorsitzenden der weiteren vom StuPa eingesetzten Gremien haben die Pflicht an den Sitzungen des StuPa teilzunehmen.

- (2) Sofern eine der in Absatz 1 genannten Personen an der Teilnahme an einer StuPa-Sitzung aus wichtigen Gründen verhindert ist, hat er oder sie den StuPa-Vorstand vor Sitzungsbeginn schriftlich zu unterrichten.
- (3) Wird ein gewähltes Mitglied des StuPa von der Hochschule beurlaubt, so hat das Mitglied den Vorstand unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Zweiter Abschnitt

Einberufung, Leitung und Durchführung der Sitzungen

§ 5 Einberufung des Studierendenparlamentes

- (1) Der Wahlvorstand der Studierendenschaft beruft das StuPa zu seiner konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Die weitere Einberufung und Leitung der Sitzungen obliegen dem StuPa-Vorstand.
- (3) Zu einer Sitzung des StuPa muss spätestens eine Woche vor der betreffenden Sitzung schriftlich eingeladen werden. Ausnahme für diese Regelung bildet § 5 Abs. 12.
- (4) Die Sitzungen finden im rotierenden Wechsel an den drei Hochschulstandorten statt.
- (5) Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung und bis dahin eingegangene schriftliche Anträge, mit Ausnahme von Darlehensanträgen, enthalten. Später eingegangene Anträge müssen entsprechend und unverzüglich nachgereicht werden.
- (6) Die Mitglieder des StuPa und die weiteren in § 2 Abs. 2 genannten Personen müssen schriftlich eingeladen werden.
- (7) Zusätzlich hat der AStA spätestens eine Woche vor der betreffenden Sitzung die Einladung mit Tagesordnung in papierschriftlicher Form an den Bekanntmachungstafeln der Studierendenschaft und soweit möglich an weiteren öffentlichen Punkten zu veröffentlichen.
- (8) Die Fachschaftsvertretungen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Einladungen in den einzelnen Fachbereichen und Einrichtungen mit mindestens einem eigenständigen Studiengang aushängen.
- (9) Email gilt als Schriftform. Es muss darauf geachtet werden, dass für digitale Medien das PDF-Format benutzt wird.
- (10) In jedem Semester haben mindestens drei ordentliche Sitzungen stattzufinden.
- (11) Zu außerordentlichen Sitzungen ist das Studierendenparlament einzuberufen:

- (a) auf Beschluss des Vorstands,
- (a) auf Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder des StuPa,
- (b) auf Antrag des AStA,
- (c) auf Antrag des FSR,
- (d) auf Antrag von 5% der Studierendenschaft.

Die Einberufung zu einer außerordentlichen Sitzung muss unverzüglich geschehen.

- (12) Eine Sitzung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit mit der Einladung zu einer weiteren Sitzung verknüpft sein, wobei das StuPa bei dieser weiteren Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei einer derartigen Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Sitzung muss innerhalb einer Woche neu einberufen werden.
- (13) Ein Mangel der Ladung ist unbeachtlich, wenn das betroffene Mitglied des StuPa zur Sitzung erscheint.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Folgende Punkte müssen in dieser Reihenfolge die ersten fünf Tagesordnungspunkte bilden:
 - (a) Eröffnung der Sitzung,
 - (b) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - (c) Genehmigung der vorliegenden Protokolle,
 - (d) endgültige Feststellung der Tagesordnung,
 - (e) Behandlung vertagter und nicht behandelter Tagesordnungspunkte und Anträge der letzten Sitzung.
- (2) Folgende Punkte müssen weiterhin in der Tagesordnung enthalten sein:
 - (a) Behandlung von beim Studierendenparlamentvorsitz eingegangenen schriftlichen Anträgen, diese müssen einzeln in der Tagesordnung aufgelistet sein,
 - (b) Berichte der Ausschüsse und Kommissionen,
 - (c) Bericht der bzw. des AStA-Vorsitzenden,
 - (d) Bericht der bzw. des FSR-Vorsitzenden,
 - (e) Bericht der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten,
 - (f) Ein Tagesordnungspunkt oder ein Teil eines solchen sowie Anträge dürfen nur einmal unbehandelt vertagt werden.

§ 7 Sitzungsleitung

- (1) Der StuPa-Vorstand eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des StuPa.

- (2) Zu Beginn der Sitzung stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit des StuPa fest. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die einmal zu Beginn einer Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit besteht fort, solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.

§ 8 Redeordnung

- (1) Die Sitzungsleitung kann eine Redeliste führen.
- (2) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Nach Schluss der Sachdebatte über einen Antrag erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das letzte Wort zu ihrem bzw. seinem Antrag.
- (4) Die Redeliste wird unterbrochen durch Anträge zur Geschäftsordnung.
- (5) Die Begrenzung der Redezeit gilt nicht für das Schlusswort der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.

§ 9 Ordnungsrecht während der Sitzung

- (1) Die Sitzungsleitung kann bei Störung der Sitzung und bei Missachtung der Geschäftsordnung Ordnungsrufe an Anwesende einer Sitzung erteilen.
- (2) Zweimaliger Ordnungsruf führt automatisch zur Wortentziehung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt, nachdem beim ersten Ordnungsruf auf die Folgen eines Zweiten hingewiesen worden ist. Bei beleidigenden, diskriminierenden oder rassistischen Äußerungen muss zur Ordnung gerufen werden.
- (3) Bei weiteren Störungen nach Absatz 1 kann die Sitzungsleitung die störende Person zum betreffenden Tagesordnungspunkt des Raumes verweisen.
- (4) Bei weiteren Störungen, nach Vollstreckung des Absatzes 3 kann die Sitzungsleitung die störende Person für den Rest der betreffenden Sitzung ausschließen.
- (5) Die Sitzungsleitung hat das Recht, die Rednerin bzw. den Redner durch Sachruf zu ermahnen, nicht vom Verhandlungsgegenstand ab zu schweifen.
- (6) Die Sitzungsleitung kann sich nach Ankündigung, für maximal 5 Minuten zur Beratung zurückziehen. Dabei findet keine Sitzungsunterbrechung statt und die Anwesenheitspflicht bleibt fortbestehen.
- (7) Der übermäßige Konsum von Alkohol ist während einer Sitzung untersagt. Bei Zuwiderhandlung kann die Sitzungsleitung die störende Person für den Rest der betreffenden Sitzung ausschließen.

- (8) Mobiltelefone sind zu Sitzungsbeginn lautlos zu schalten. Mobiltelefone und andere störende und ablenkende Gegenstände und Geräte können durch den Vorstand des StuPa als Sitzungsstörung ausgelegt werden.

§ 10 Antragsrecht

- (1) Antragsberechtigt ist gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft der TH OWL jedes Mitglied der Studierendenschaft. Anträge müssen schriftlich gestellt werden und spätestens am 5. Tag vor dem Sitzungstag beim StuPa-Vorstand eingegangen sein.
- (2) Anträge müssen die äußerliche vorgegebene Form wahren und handschriftlich unterschrieben sein.
- (3) Anträge sollen jedem Mitglied des StuPa, wenn möglich spätestens 3 Tage vor Beginn der Sitzung in schriftlicher Form vorliegen. Außerdem ist der Antrag vom Antragsteller in schriftlicher Form zur Sitzung mitzuführen.
- (4) Anträge mit besonderer Dringlichkeit können von den Mitgliedern des StuPa und den weiteren in § 2 Abs. 2 genannten Personen schriftlich oder mündlich vor der Festlegung der endgültigen Tagesordnung gestellt werden. Diese müssen zu Beginn der Sitzung ausformuliert und gesondert in die Tagesordnung und das Protokoll aufgenommen werden. Die Beurteilung der Dringlichkeit obliegt dem Studierendenparlament, es entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Anträge zum Verfahren, die darauf abzielen, einen Verhandlungsgegenstand außerhalb der Reihenfolge der Tagesordnung zur Aussprache zu stellen, sind Initiativanträge und bedürfen zur Annahme einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder und werden abschließend behandelt.
- (6) Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die der Sitzungsleitung schriftlich vorliegen. Ausgenommen sind Anträge zur Geschäftsordnung und Anträge zur endgültigen Festlegung der Tagesordnung.
- (7) Ist die Abstimmung über eine Sache eingeleitet oder der zuständige Tagesordnungspunkt abgeschlossen, ist zu dieser Sache Antragsschluss.
- (8) Anträge zur Änderung der Satzung oder eine der Ergänzungsordnungen werden gemäß § 20 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule OWL beschlossen.
- (9) Anträge können während einer Sitzung nach Rücksprache mit dem Vorstand, inhaltlich geändert werden. Dies muss gesondert in das Protokoll aufgenommen werden.
- (10) Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung gestellt werden.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- (a) Hinweise auf die Vorschriften der Geschäftsordnung oder Satzung der Studierendenschaft oder anderen Ergänzungsordnungen,
 - (b) Rückkehr zur Sache,
 - (c) Überweisung an einen Ausschuss oder eine Kommission des StuPa,
 - (d) Überweisung an den AStA,
 - (e) Antrag auf Schließung der Redeliste,
 - (f) Antrag auf Beschränkung oder Änderung der Redezeit,
 - (g) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - (h) Antrag auf Änderung der Abstimmungsart,
 - (i) Antrag auf Ende des Tagesordnungspunktes und Weitergang in der Tagesordnung,
 - (j) Antrag auf Nichtbefassung mit einem vorliegenden Antrag oder Vertagung des Tagesordnungspunktes.
 - (k) Antrag auf Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung.
- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln, sie sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch das Heben beider Arme anzuzeigen, eine Rednerin bzw. ein Redner darf dadurch nicht unterbrochen werden.
 - (2) In der Debatte über einen Geschäftsordnungsantrag sind je eine Begründung und eine Gegenrede zulässig.
 - (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung sofort abzustimmen. Spricht niemand gegen den Antrag, so gilt dieser als angenommen.
 - (4) Bei einer Geschäftsordnungsdebatte soll nicht zur Sache gesprochen werden.
 - (5) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern des StuPa gestellt werden.

§ 12 Öffentlichkeit und Protokoll

- (1) Die Sitzungen sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Personalangelegenheiten (Angestellte Personen der Studierendenschaft, nicht Mitglieder der Gremien und Ausschüsse) und Anträgen auf Darlehensvergabe ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (2) Die Öffentlichkeit kann zur Tagesordnung nur mit Genehmigung des Vorstands sprechen.
- (3) Die Protokollführung hat von der StuPa-Sitzung ein Sitzungsprotokoll anzufertigen. Die Verhandlung von Anträgen und Beschlüssen, sowie persönliche Erklärungen sind

in das Protokoll aufzunehmen. Schriftliche Dokumente sind dem Protokoll als Anlage beizufügen. Das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen ist im Protokoll zahlenmäßig festzuhalten. Die wichtigsten und zentralen Punkte einer Sachdebatte, sowie Argumente der Sachdebatte sollen in das Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll ist von der Protokollführung und dem Mitglied des StuPa-Vorstands, dass die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung vom StuPa zu genehmigen.

- (4) Der StuPa-Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Protokoll spätestens 3 Tage vor der nächsten Sitzung allen Mitgliedern des StuPa und den weiteren in § 2 Abs. 2 genannten Personen zur Verfügung steht.
- (5) Das Protokoll ist spätestens bis zu nächsten ordentlichen StuPa Sitzung nach seiner Genehmigung auf der StuPa Homepage zu veröffentlichen.
- (6) Das Protokoll muss die äußere Form wahren. Für die Protokollierung sollte die Protokollvorlage des StuPa verwendet werden.

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Stimmberechtigt sind nur die vor Eröffnung der Abstimmung oder des Wahlgangs im Sitzungsraum anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des StuPa.
- (2) Stimmdelegation ist unzulässig.
- (3) Bei Eröffnung der Abstimmung oder des Wahlgangs hat der StuPa-Vorstand die Zahl der aktuell im Sitzungsraum anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.
- (4) Bei Wahlen ist auf Antrag eine Personalbefragung und -debatte durchzuführen.
- (5) Soll jemand in Abwesenheit gewählt werden, so muss die Einwilligung zur Kandidatur schriftlich bzw. zur Niederschrift beim StuPa-Vorstand oder Wahlvorstand vorliegen.
- (6) Eine Abstimmung geschieht in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag wird geheim oder namentlich abgestimmt. Wird beides verlangt, muss geheim abgestimmt werden.
- (7) Im Fall der namentlichen Abstimmung verliest der Vorstand die Namen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die jeweils mit Ja, Nein oder Enthaltung, antworten.
- (8) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nur durch Handzeichen abgestimmt.
- (9) Anträge werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

- (10) Ergeben sich unmittelbar nach einer Wahl oder Abstimmung berechtigte Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung, so ist die Wahl oder Abstimmung durch eine Wahlkommission zu wiederholen.

§ 14 - Abstimmungen im Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse des Studierendenparlaments können auch im Umlaufverfahren durch Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Studierendenparlaments der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach Absendung des Antrags widerspricht.
- (3) Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die/der Vorsitzende den Antrag per E-Mail mit einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben; die Frist soll mindestens drei Werktage und höchstens eine Woche betragen.
- (4) Die Aufforderung muss an die offiziellen Hochschulmailadressen der Mitglieder und zur Information an die Funktionsadressen der Fachschaftsvertretungen und AStAen verschickt werden.
- (5) Die Stimmabgabe muss über die Hochschulmailadressen der Mitglieder erfolgen. Gemeinsame Stimmabgabe ist unzulässig. Stimmen der betroffenen Mitglieder sind ungültig.
Die Stimmen sind an die Funktionsadresse des Studierendenparlamentvorsitzes (studierendenparlament@th-owl.de) zu senden.
- (6) Die Abstimmung ist nur gültig, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments beteiligt haben. Eine Mehrheit ist erreicht, wenn mehr Leute dafür als dagegen stimmen.
- (7) Das Ergebnis ist innerhalb von zwei Tagen nach Ende der Frist nach § 14 Abs. 2 den Mitgliedern des Studierendenparlaments, den AStAen und den Fachschaftsvertretungen per E-Mail durch den Vorsitz mitzuteilen.
- (8) Ein Zweifel gegen das Ergebnis muss innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntgabe des Ergebnisses per E-Mail an den Vorsitz mitgeteilt werden. Im Falle eines Einspruches prüft der Wahlausschuss die per E-Mail eingegangenen Stimmen und präsentiert das Ergebnis in der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments.
- (9) Das Umlaufverfahren gilt nicht für
- (a) Wahlen
 - (b) Ausschluss von Mitgliedern des Studierendenparlaments nach § 18 Abs. 7 – WO
 - (c) Satzungsänderungen
 - (d) Darlehensanträge
 - (e) Anträge, die finanzielle Mittel von mehr als 1500 € benötigen.

- (10) Widerspricht ein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zeitnah eine Sitzung des Studierendenparlaments durch den Vorsitz einzuberufen in der der Antrag behandelt wird.

Dritter Abschnitt Ergänzende Vorschriften

§ 15 Auslegung der Satzung oder Geschäftsordnung

- (1) Über während der Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung der GO entscheidet der Vorstand. Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung der Satzung oder der Ergänzungsordnungen kann nur durch das StuPa beschlossen werden. Diese Entscheidungen werden als Anhang zur Satzung oder der jeweiligen Ergänzungsordnung gesammelt.
- (2) Das StuPa kann einen Ausschuss beauftragen, Fragen zur Satzung oder zu Ergänzungsordnungen zu sammeln, zu erörtern und anschließend hierzu dem StuPa Vorschläge zu unterbreiten.

§ 16 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden vom Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Geschäftsordnungsänderungen sind im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule OWL zu veröffentlichen und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 17 Inkrafttreten*

Die Regelungen zum Inkrafttreten und zur Veröffentlichung der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der TH OWL vom 24. Juni 2019 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2019/Nr. 30) ergeben sich aus dieser Satzung, dort in §16.

Die Regelungen zum Inkrafttreten und zur Veröffentlichung der Änderung der Satzung der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der TH OWL vom 26. Juli 2021 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2021/Nr. 35) ergeben sich aus dieser Satzung, dort in Artikel II.

Die Regelungen zum Inkrafttreten und zur Veröffentlichung der Zweiten Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der TH OWL vom 15. November 2022 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2022/Nr. 02) ergeben sich aus dieser Satzung, dort in Artikel II.